

Beschlussvorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 08.10.2008	Genehmigungsvermerk Datum: 23.10.2008
Tagesordnungspunkt 2.3 / STUV 2.3 / HFA 16 / Rat	Bezeichnung der Vorlage: Erlass einer Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg		Bürgermeisterin: Gez. H. Klein
Vorlage-Nr: VO/0907/08			
Zu beraten im:			
Datum	Gremium		
04.11.2008	Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr		
02.12.2008	Haupt- und Finanzausschuss		
16.12.2008	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Aufgrund der errechneten Kosten für den Bereich der Sammlung und des Transports von Abfällen im Stadtgebiet müssen die Grundgebühren für die Abfallgefäße im Jahr 2009 angehoben werden. Ebenfalls müssen die Gewichtsgebühren aufgrund der gestiegenen Entsorgungskosten geringfügig angehoben werden.
Folgende Änderungssatzung ist zu erlassen:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW 2008 S. 8), des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV.NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV.NRW S. 460), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am..... folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wegberg erlassen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Als Benutzungsgebühr wird erhoben:

A) Grundgebühr
für Restabfallgefäße mit

a)	80 Liter Volumen	49,00 Euro
b)	120 Liter Volumen	71,00 Euro
c)	240 Liter Volumen	86,00 Euro
d)	1.100 Liter Volumen	775,00 Euro

Erfolgt auf dem angeschlossenen Grundstück die Nutzung eines Abfallgefäßes durch mehrere Haushalte (Mehrfachnutzung), so wird die Grundgebühr für jeden Haushalt in der Höhe erhoben, die für das kleinste zugelassene Abfallgefäß entsteht.

B) Gewichtsgebühr

der
Die

a) Die Gewichtsgebühr wird als Vorausleistung erhoben. Die Höhe Vorausleistung bestimmt sich nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung. Vorausleistung beträgt 0,37 Euro je Kilogramm.

b) In den Fällen der Gestellung von Abfallsäcken wird bei der Gewichtsgebühr ein Durchschnittsgewicht von 20 kg zugrunde gelegt.
Die Gebühr für den 70 Liter Abfallsack beträgt $20 \text{ kg} \times 0,37 \text{ Euro} = 7,40 \text{ Euro}$ für den Gewichtsanteil. Nicht in Anspruch genommene Abfallsäcke werden nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vergütet.

c) Bei der erstmaligen Veranlagung im Erhebungszeitraum werden folgende Gewichtsgebühren als Vorausleistung erhoben:

80 Liter Volumen	250 kg =	92,50 Euro
120 Liter Volumen	400 kg =	148,00 Euro
240 Liter Volumen	500 kg =	185,00 Euro
1.100 Liter Volumen	4.000 kg =	1.480,00 Euro

2) Mit den Benutzungsgebühren sind die Kosten für die erstmalige Zurverfügungstellung der Behälter gem. §§ 9 und 13 der Abfallentsorgungssatzung und das Einsammeln und Abfahren der Wertstoffe und des Abfalls einschließlich des Sperrmülls abgegolten.

3) Die für den Umtausch von Abfallgefäßen anfallenden Kosten sind durch den Anschlussnehmer zu übernehmen, wenn durch den Umtausch das Volumen verändert wird. Sie betragen bei Restabfallgefäßen 27,37 Euro je Behälter und bei Altpapier 20,52 Euro je Behälter.

- 4) Durch die Grundgebühr gem. Abs. 1 sind 13 Entleerungen des Restabfallgefäßes je Kalenderjahr abgegolten. Bei Eigentumswechsel oder Neuanschluss eines Grundstückes im Laufe eines Kalenderjahres erfolgt die Zuteilung der Leerungen nach Anzahl der Monate. Entleerungen, die über die Anzahl der abgegoltenen Entleerungen hinausgehen, werden für Restabfallgefäße mit Volumen 80, 120, 240 Liter mit einer Gebühr von 1,06 Euro berechnet. Die Gebühr für zusätzliche Entleerungen der 1.100 Liter Restabfalltonne beträgt 9,69 Euro.
- 5) Bei der Bereitstellung zusätzlicher Abfallgefäße, die über den erforderlichen Bedarf hinaus aufgestellt werden, werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) zusätzliche Abfallgefäße für Papier, Pappe und Kartonagen (grüne Tonne) mit einem Volumen von 120 und 240 Liter 13,47 Euro
 - b) mit einem Volumen von 1.100 Liter 139,23 Euro
- 6) Bei Abfahren, die über die satzungsmäßige festgelegte Abfuhr von
 - a) bei Restmüll 26 Abfahren
 - b) bei Papier 13 Abfahren

hinausgehen, sind folgende Zusatzgebühren zu entrichten:

- a) Restmüll wöchentliche Abfuhr 276,91 Euro jährlich
- b) Papier, Pappe, Kartonagen, 14-tägige Abfuhr 198,38 Euro jährlich.

Die Anzahl der Abfahren ist zum 1. Dezember für das Folgejahr festzulegen.

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Städtebau, Umwelt und Verkehr schlägt dem Haupt- und Finanzausschuss vor, dem Stadtrat den Erlass der Änderungssatzung zu empfehlen.

Kosten und Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Braun	FB 302	Gez. Storms	Kämmerer
Gez. Gaspers	FB 302	Gez. Wannagat	RPA
Gez. Fabry	Techn. Beig		